



Die Plausibilisierung und Berechnung allgemeiner und spezifischer unternehmerischer Risiken in der Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 61, Heft 6. S. 502–511.

JAHR

2023

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas; Rothballer, Marc

INHALT

- 441 EDITORIAL
447 JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 448 Kindheit(en) im Wandel – ein Blick auf die Phase zwischen den 1960ern und heute (JOHANNA MIERENDORFF, ANNEGRET GASSMANN UND DIANA HANDSCHKE-USCHMANN)
- 455 Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe: Wagnis, Risiko, Ertrag – ein grundlegender Überblick (MARIO SITUM)
- 462 Betriebswirtschaftliche Grundlagen von Risiko und Gewinn in der Kinder- und Jugendhilfe (FRANK PLAßMEYER)
- 468 Das mit Schiedsverfahren verbundene Sachleistungsverschaffungsprinzip im SGB (WOLFGANG EICHER)
- 485 Aufwand, Ertrag und Gewinn in der Kinder- und Jugendhilfe (CHRISTIAN BERNZEN)
- 490 Finanzierungsformen der Kinder- und Jugendhilfe und damit verbundene Risiken. (ECKART RIEHLE)
- 496 Leistungsgerechte Entgelte i.S.d. § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unter Berücksichtigung des Risikoausgleichs (JAN KEPERT)
- 502 Die Plausibilisierung und Berechnung allgemeiner und spezifischer unternehmerischer Risiken in der Kinder- und Jugendhilfe (ANDREAS DEXHEIMER UND MARC ROTHBALLER)
- 512 Zwischen Risiko und Chance: Empirische Befunde zum Umsetzungsstand des Controllings in der Kinder- und Jugendhilfe (STEFFEN R. ARNOLD, CHRISTIAN HEITMANN, GABRIELE MOOS UND HANS-CHRISTOPH REISS)
- 519 Hilfen zur Erziehung und Eltern – (K-)eine einfache Beziehung? (JOSEF FALTERMEIER UND REINHARD WIESNER)
- 524 Eine Frage der legitimen Bevormundung? (SVEN HEUER)

- 531 LITERATUR UND MEDIEN

- 532 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

- 544 Jugendhilferecht im Überblick

- III-IV TERMINE

Zugegeben, die Soziale Arbeit im Allgemeinen und die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen stellen einen Markt dar, der manchen Besonderheiten gehorcht und eigenen Gesetzen unterworfen ist (sozialrechtliches Leistungsdreieck, Trägerpluralität, Rahmenverträge etc.). Daraus abzuleiten, dass Kapitalismusimmanente Faktoren und grundlegende betriebswirtschaftliche Gegebenheiten für die Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aber keine Gültigkeit hätten, ist haltlos. Vielmehr ist mit *Scherr* treffend zu konstatieren, dass Soziale Arbeit als Beruf und als organisierte Hilfe »selbst immer auch ein Vollzug von Ökonomie ist, d. h. sich mittels der Verausgabung von Geld und der Bewirtschaftung prinzipiell knapper Mittel vollzieht« (*Scherr* 2022, 18). Selbst ohne die Absicht der Gewinnerzielung können Träger sich betriebswirtschaftlichen und unternehmens- bzw. gesellschaftsrechtlichen Notwendigkeiten nicht verschließen.

In der Rechtsprechung und in der Literatur besteht in Anlehnung an § 78b SGB VIII Einigkeit darüber, dass das Entgelt so auszugestaltet ist, dass für den Leistungserbringer die Möglichkeit besteht, mit dem Betrieb der Einrichtung einen Gewinn zu erwirtschaften (vgl. *Gottlieb/Kepert/Dexheimer*, § 78b SGB VIII, Rn. 3 sowie *Kepert ZFSH/SGB* 2019, 428). Nur dann wird ein Entgelt als leistungsgerecht angesehen. Nun kann theoretisch auf dreierlei Arten Gewinn erzielt werden: Durch den Ausgleich für ein nicht eingetretenes allgemeines unternehmerisches Risiko, durch den Ausgleich für ein nicht eingetretenes spezifisches unternehmerisches Risiko und durch die Schaffung einer »echten Gewinnmöglichkeit«. Dass die beiden erstgenannten Arten keine echte Gewinnmöglichkeit sind, wird im Folgenden erläutert.

Ein Entgelt ist nur dann leistungsgerecht, wenn es bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten deckt. Zu diesen Gestehungskosten zählen mitunter auch Kosten, die durch möglicherweise eintretende Risiken oder etwa den Einsatz von

Fremdkapital entstehen. Die Vergütung dieser Kosten im prospektiven Entgelt enthält die Möglichkeit, einen Gewinn zu erwirtschaften – nämlich immer dann, wenn bspw. ein Risiko wider Erwarten nicht eintritt. Durch eine Plausibilisierung eines Risikos (tatsächliche Eintrittshäufigkeit über einen bestimmten Betrachtungszeitraum, tatsächliche Schadenshöhe im Eintrittsfalle) können begründete Annahmen für den zukünftigen Eintritt dieses Risikos getroffen werden. Die eben noch vermutete »versteckte« Gewinnmöglichkeit wird dadurch relativiert, sie entpuppt sich lediglich als vermeintliche Gewinnmöglichkeit bzw. als Risikovorsorge.

Daher ist der Ausgleich von Risikokosten unserer Auffassung nach zwingend von einem »echten Gewinn« zu unterscheiden. Der Ausgleich von Risikokosten deckt bei sachgemäßer Anwendung grundsätzlich nur das Delta zwischen drohendem Verlust und Kostendeckung ab.

Insofern argumentieren wir im Folgenden, dass Risiko- und andere Gestehungskosten aus sozialunternehmerischer Sicht selbstverständlich bedacht werden und auch in Entgelten Berücksichtigung finden müssen. Dabei handelt es sich nicht um eine (versteckte) Gewinnerzielungsabsicht. Allgemeine unternehmerische Risiken sind jedem unternehmerischen Tun innewohnend und müssen bei jeder Kostenrechnung und Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. Spezifische unternehmerische Risiken sind empirisch anhand konkreter Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zu benennen und darzustellen. Ihr (erneuter) Eintritt in der Zukunft kann mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, der mögliche Schadensfall und die damit verbundene Entstehung von Kosten im Vertragszeitraum begründet werden.

Die Aufnahme von Risikokosten in ein prospektives Entgelt ist daher keine verdeckte Gewinnerzielungsabsicht, sondern eine betriebswirtschaftlich notwendige Strategie, um die Gefahr eines Verlustes zu minimieren und ein langfristiges Überleben der Einrichtungen zu sichern.